

Information gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung für die Bestattung von Verstorbenen

Vorbemerkung

Es besteht nach § 30 BestattG BW die Bestattungspflicht für Verstorbene. Nach § 31 Abs. 1 BestattG müssen die Angehörigen für die Bestattung sorgen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1). Für die Reihenfolge der Verpflichteten gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 31 Abs. 2 BestattG BW: Wird nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung gesorgt, so hat die zuständige Behörde diese anzuordnen oder auf Kosten der Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen, wenn die Verstorbenen nicht einem anatomischen Institut zugeführt werden.

Datenschutzinformationen

Stadtverwaltung	Mengen, Friedhofsverwaltung (SG 2.5 Tiefbau)
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Stefan Bubeck Hauptstr. 90, 88512 Mengen Tel. 0 75 72 / 607 – 0 info@mengen.de Stv. Bürgermeister Georg Bacher Hauptstr. 90, 88512 Mengen Tel. 0 75 72 / 607 – 0 info@mengen.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Ulrike Rögler Datenschutzbeauftragte der Stadt Mengen Hauptstr. 90, 88512 Mengen datenschutzbeauftragte@mengen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlagen	Die Friedhofsverwaltung erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung von Sterbefällen. Hier gilt die Bestattungspflicht § 30 BestattG. Bei den Daten handelt es sich um die personenbezogenen Daten von Verstorbenen sowie von den verantwortlichen Angehörigen sowie Verpflichteten nach §§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BestattG BW. Fehlende Angaben werden von der Friedhofsverwaltung beim zuständigen Bürgerbüro erhoben.
Datenquelle	Die Daten werden vom Bestattungsunternehmen erhoben und an die Friedhofsverwaltung weitergeleitet.
Dauer der Speicherung	Die Daten werden gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist gespeichert oder bis zum Entfall des Zwecks, sofern keine Archivierungspflicht besteht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten	Intern: a) Die Friedhofsverwaltung darf Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Stadtverwaltung Mengen), weitergeben,

offengelegt werden)	soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
Betroffenenrechte	<p>Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Stadt gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da eine Bestattungspflicht nach § 30 BestattG BW i. V. m. § 31 BestattG BW besteht.
Beschwerderecht	Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.